

Gefahrenabwehrverordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf und an öffentlichen Straßen, Gebäuden, Grün-, Sport- und Spielanlagen der Stadt Obertshausen

Auf die nachfolgend aufgeführten Rechtsgrundlagen stützt sich die Gefahrenabwehrverordnung der Stadt Obertshausen:

§§ 71, 74 und 77 des Hess. Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung in der Fassung vom 31.03.1994 (GVBl. I, Seite 174, 284), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.11.2002 (GVBl. I, Seite 704).

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Obertshausen hat in Ihrer Sitzung am 16.10.2003 die folgende Gefahrenabwehrverordnung beschlossen.

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die Gefahrenabwehrverordnung gilt für alle öffentlichen Straßen, Anlagen und Flächen im Gebiet der Stadt Obertshausen.
- (2) Öffentliche Straßen im Sinne dieser Verordnung sind alle dem öffentlichen Verkehr dienenden Wege, Plätze, Fahrbahnen und Gehwege, Gehflächen, Brücken, Über- und Unterführungen, Durchfahrten, Durchgänge, Treppen, Rampen und Böschungen, letztere, soweit sie zum Straßenkörper gehören sowie Haltestellen, Haltebuchten, Flächenbereiche der Wartehäuschen, Stützmauern und Tiefgaragen.
- (3) Öffentliche Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind der Allgemeinheit zugänglichen gärtnerisch gestaltete Anlagen wie Gärten, Grün- Sport- und Spielanlagen und sonstige Grünanlagen, die der Erholung der Bevölkerung oder der Gestaltung des Orts oder Landschaftsbildes dienen. Dazu gehören auch Verkehrsgrünanlagen und öffentlich zugängliche Kinderspielplätze.
- (4) Öffentliche Flächen im Sinne dieser Verordnung sind Einrichtungen, die dem öffentlichen Nutzen dienen. Insbesondere im öffentlichen Eigentum stehende Wertstoffbehälter, Müllbehälter, Papierkörbe, Verteiler- und Schaltkästen, Geländer, Bänke, Denkmäler, Litfasssäulen, Bäume, Licht- und Leitungsmasten, Wartehäuschen, Briefkästen, Telefonzellen, öffentliche Toilettenanlagen sowie Türen, Tore, Wände einschließlich Schallschutzwände und Mauern von öffentlichen Gebäuden.

§ 2 Tiere

- (1) Hunde sind von Kinderspiel- sowie Bolzplätzen und ähnlichen Spielanlagen (z.B. Basketball- und Fußballanlagen) fernzuhalten.
- (2) Personen, die Hunde halten oder führen, haben dafür zu sorgen, dass ihre Tiere nicht ohne Aufsicht im Gebiet der Stadt Obertshausen umherlaufen.
- (3) Hunde sind im gesamten, bebauten Stadtgebiet an der Leine zu führen. Der Abstand zwischen Hundeführerin oder Hundeführer und angeleintem Hund darf 2 m nicht übersteigen.
- (4) Die durch Tiere verursachte Verunreinigungen auf öffentlichen Straßen und Anlagen sind von den Halterinnen, Haltern oder Aufsichtspersonen unverzüglich zu beseitigen. Dies gilt nicht für Dienst-, Blindenführ- und Behindertenbegleithunde, Hunde der Rettungsdienste und des Katastrophenschutzes sowie Jagd- und Herdengebrauchshunde im Rahmen ihres bestimmungsgemäßen Einsatzes oder in der Ausbildung. Ansonsten gilt im übrigen die Abfallsatzung in der jeweiligen gültigen Fassung.

§ 3

Sicherung von Gegenständen auf Balkonen, Simsen, Fensterbrettern, Mauervorsprüngen u. ä.

Abgestellte Gegenstände (z.B. Blumentöpfe, Kästen und Figuren) sind gegen das Herabfallen auf die Straßen zu sichern, wenn beim Herabfallen aufgrund ihrer Beschaffenheit oder ihres Gewichtes Verletzungs- oder Beschädigungsgefahr für Personen, Tiere oder Sachen besteht.

§ 4

Nutzung öffentlicher Anlagen und Flächen

- (1) Pflanzungen dürfen nicht betreten werden. Die Nutzung von Rasenflächen und Sportanlagen kann durch Hinweisschilder vorübergehend eingeschränkt oder untersagt werden. Wertstoffbehälter sowie sonstige ähnliche Einrichtungen dürfen nicht beschädigt, entfernt, verunreinigt oder in sonstiger Weise missbräuchlich genutzt werden. Dies gilt auch für Anlagen und Einrichtungen innerhalb öffentlicher Verkehrsflächen (z.B. Blumenschalen, Pflanzkübel, Blumenbeete und Straßen begleitende Bepflanzungen).
- (2) Das Verunreinigen von Brunnen- und Wasserbecken ist verboten.

§ 5

Benutzung der Kinderspiel- und Bolzplätze und sonstiger Spielanlagen

- (1) Die auf gekennzeichneten Kinderspielplätzen aufgestellten Kinder-Spielgeräte dürfen nicht von Personen benutzt werden, die älter als 12 Jahre sind.
- (2) Gekennzeichnete Kinderspiel- sowie Bolzplätze und ähnliche Spielanlagen (z. B. Basketball- und Fußballanlagen) dürfen nur von 7.00 Uhr bis 20.00 Uhr entsprechend ihrem Zweck genutzt werden.

§ 6

Kraftfahrzeuge, Wohnwagen und Zelte

- (1) Motor- und Unterbodenwäsche, Reparaturen und Ölwechsel von bzw. an Kraftfahrzeugen und anderen motorbetriebenen Maschinen sind verboten. Dies gilt nicht für :
 1. Kleinreparaturen, von denen keine Gefahr für die öffentliche Sicherheit, insbesondere Gesundheitsbeeinträchtigung, Umweltgefährdung oder Lärmbeeinträchtigung, ausgeht,
 2. Reparaturen plötzlich aufgetretener Störungen zur Wiederherstellung der sofortigen Betriebsbereitschaft bei Kraftfahrzeugen, sofern ein Abschleppen nicht zumutbar ist.
- (2) Kraftfahrzeuge, Wohnwagen und sonstige Anhänger dürfen außerhalb der hierfür ausgewiesenen Plätze nicht als Unterkünfte genutzt werden. Eine einzelne Übernachtung als notwendige Ruhepause, zum Zwecke der Erhaltung oder der Wiederherstellung der Verkehrstauglichkeit wird von dem Verbot nicht berührt. Das Wohnen in Zelten ist verboten.
- (3) In öffentlichen Anlagen ist das unbefugte Fahren, Schieben, Parken und Abstellen von Kraftfahrzeugen sowie Wohnwagen oder sonstigen Anhängern verboten.

§ 7

Plakatieren, Beschriften, Bemalen, Besprühen

- (1) Das Anbringen oder Anbringen lassen von Plakaten, Anschlägen und anderen Werbemitteln jeder Art (Plakatanschlag) auf den in § 1 Abs. 4 genannten Flächen ist verboten.
- (2) Ebenso ist es verboten, Flächen im Sinne von § 1 Abs. 4 zu beschriften, zu bemalen, zu besprühen oder die Vornahme solcher Handlungen durch andere Personen zu veranlassen.
- (3) Die Verbote der Absätze 1 und 2 gelten nicht, wenn die Einwilligung des Eigentümers oder sonstigen Verfügungsberechtigten vorliegt oder die in Absatz 1 und 2 beschriebenen Handlungen aus anderen Gründen erlaubt sind.
- (4) Die Absätze 1 und 2 finden ferner keine Anwendung, auf die dem öffentlichen Bauordnungsrecht unterliegenden Anlagen der Außenwerbung nach § 13 der Hess. Bauordnung in der jeweils geltenden Fassung, ferner nicht auf genehmigte oder sonst gestattete Sondernutzungen.
- (5) Wer entgegen den Verboten in den Absätzen 1 und 2 Plakatanschläge anbringt, beschriftet, bemalt, besprüht oder hierzu veranlasst, ist zur unverzüglichen Beseitigung verpflichtet. Die Beseitigungspflicht trifft in gleichem Maße auch den Veranstalter und Waren- bzw. Leistungsanbieter, auf die auf den jeweiligen Plakaten, Anschlägen oder sonstigen Darstellungen gemäß Abs. 2 hingewiesen wird.

Wahlwerbung ist von den Verboten des Absatz 1 und 2 grundsätzlich ausgenommen. Die Vorschriften des Hess. Straßengesetzes bleiben unberührt.

§ 8

Abfälle und Wertstoffe

- (1) Es ist verboten, Abfälle im Sinne der Abfallsatzung der Stadt Obertshausen und Wertstoffe außerhalb der dafür bestimmten Behälter zu entsorgen.
- (2) Papierkörbe, Abfallbehälter, Mülltonnen, Großmüllcontainer und Wertstoffbehälter dürfen nicht durchsucht, Gegenstände daraus entnommen und verstreut werden. Das Gleiche gilt für Sperrmüll oder Sammelgut (z.B. Altkleider, Altpapier, Schrott, Metalle, Kunststoffe), soweit sie zum Abholen bereitgestellt sind.
- (3) Das Einfüllen in Glascontainer ist an Werktagen in der Zeit von 20.00 Uhr bis 07.00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen nicht gestattet.
- (4) Im übrigen gelten die Regelungen der Abfallsatzung in der jeweils gültigen Fassung.

§ 9

Gefährdendes Verhalten

- (1) Es ist verboten auf Kinderspielplätzen alkoholische Getränke zu konsumieren oder anderen zum Verzehr zu überlassen.
- (2) Es ist jedes störende Verhalten untersagt, das Dritte gefährdet oder belästigt.
- (3) Das aggressive Betteln, insbesondere durch nachdrückliches oder hartnäckiges Ansprechen von Personen zum Zwecke des Bettelns sowie das organisierte Betteln mittels Kindern, ist verboten.

§ 10 Gefährdende Anpflanzungen

Anpflanzungen aller Art auf Grundstücken sind zu beseitigen oder zurückzuschneiden, wenn sie die Sicherheit und Leichtigkeit des Fußgänger-/Straßenverkehrs beeinträchtigen können.

§ 11 Feuer

- (1) Soweit im Bundes- oder Landesrecht nicht geregelt, darf ein genehmigtes offenes Feuer im Freien nur entzündet und unterhalten werden, wenn es unter ständiger Beaufsichtigung volljähriger Personen steht. Die Feuerstelle darf erst verlassen werden, wenn das Feuer und die Glut restlos gelöscht sind.
- (2) Stark ruß- oder rauchentwickelnde Stoffe wie Dachpappe, Bitumen, Asphalt oder Gummi, dürfen weder allein, noch mit anderen Materialien verbrannt werden. Ferner ist es nicht gestattet, zum Entzünden des Feuers Benzin, Petroleum oder andere leicht entzündliche oder explosionsgefährliche Stoffe oder Flüssigkeiten zu verwenden.
- (3) Das Feuer muss zur Nachtzeit gelöscht sein. Dies gilt nicht für die eingerichteten Grillhütten.

§ 12 Benutzung von Gewässern

- (1) Das Baden in Gewässern ist grundsätzlich verboten, es sei denn, es ist durch Hinweisschilder erlaubt.
- (2) Eissport darf grundsätzlich nur nach ausdrücklicher Freigabe durch den Magistrat ausgeübt werden.

§ 13 Befreiungen, sachliche Zuständigkeit

- (1) Auf Antrag können Ausnahmen erteilt werden, wenn die Durchführung der Verordnung im Einzelfall zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führt und öffentliche Interessen nicht entgegenstehen.
- (2) Zuständig für die Erteilung von Ausnahmen ist der Bürgermeister als örtliche Ordnungsbehörde.

§ 14 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. entgegen § 2 Abs. 1 als Halter oder Begleitperson, Hunde nicht vom Kinderspiel-, Bolzplätzen und ähnlichen Spielanlagen fernhält,
 2. entgegen § 2 Abs. 2 einen Hund ohne Aufsicht umherlaufen lässt,
 3. entgegen § 2 Abs. 3 Hunde nicht an der Leine oder an einer Leine führt, wobei der Abstand zwischen Hundeführerin oder Hundeführer und Hund 2 m übersteigt,

4. entgegen § 2 Abs. 4 als Halterin, Halter oder Aufsichtspersonen, die durch Tiere verursachten Verunreinigungen nicht oder nicht unverzüglich beseitigt,
5. entgegen § 3 Gegenstände nicht durch geeignete Schutzvorrichtungen gegen das Herabfallen sichert,
6. entgegen § 4 Abs. 1 Pflanzungen oder gesperrte Rasenflächen betritt oder die genannten Gegenstände beschädigt, entfernt, verunreinigt oder in sonstiger Weise missbräuchlich nutzt,
7. entgegen § 4 Abs. 1 die innerhalb öffentlicher Verkehrsflächen befindlichen Anlagen und Einrichtungen betritt, beschädigt, entfernt, verunreinigt oder in sonstiger Weise missbräuchlich nutzt,
8. entgegen § 4 Abs. 2 Brunnen oder Wasserbecken verunreinigt,
9. entgegen § 5 Abs. 1 Kinderspielgeräte nutzt,
10. entgegen § 5 Abs. 2 gekennzeichnete Kinderspielplätze, Bolzplätze und ähnliche Spielanlagen nicht dem Zweck entsprechend und / oder außerhalb der angegebenen Zeiten nutzt,
11. entgegen § 6 Abs. 1 eine Motor- oder Unterbodenwäsche, Reparatur oder einen Ölwechsel von bzw. an einem Kraftfahrzeug oder einer anderen motorbetriebenen Maschine vornimmt oder als Verantwortlicher vornehmen lässt,
12. entgegen § 6 Abs. 2 ein Kraftfahrzeug, einen Wohnwagen oder sonstige Anhänger außerhalb eines Zelt- oder sonst hierfür ausgewiesenen Platzes als Unterkunft nutzt,
13. entgegen § 6 Abs. 2 in öffentlichen Anlagen unbefugt Kraftfahrzeuge, Wohnwagen oder sonstige Anhänger fährt, schiebt, parkt oder abstellt,
- 14.** entgegen § 7 Abs. 1 Plakate, Anschläge oder andere Werbemittel jeder Art auf öffentlichen Flächen anbringt oder anbringen lässt,
15. entgegen § 7 Abs. 2 öffentliche Flächen beschriftet, bemalt, besprüht oder beschriftet oder bemalen oder besprühen lässt,
16. entgegen § 7 Abs. 5 als Verpflichteter seiner Beseitigungspflicht nicht nachkommt,
17. entgegen § 8 Abs. 1 Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Behälter entsorgt,
18. entgegen § 8 Abs. 2 die Behältnisse durchsucht, Gegenstände daraus entnimmt oder verstreut,
19. entgegen § 8 Abs. 3 Glasabfälle außerhalb der vorgeschriebenen Zeiten einfüllt,
20. entgegen § 9 Abs. 1 auf Kinderspielplätzen, soweit sie allgemein zugänglich sind, alkoholische Getränke verzehrt oder anderen Personen zum Verzehr überlässt,
21. entgegen § 9 Abs. 2 andere belästigt oder gefährdet,
22. entgegen § 9 Abs. 2 in aggressiver Weise, insbesondere durch nachdrückliches oder hartnäckiges Ansprechen, sowie organisiert mittels Kindern, bettelt,
23. entgegen § 10 Anpflanzungen, die die Sicherheit und Leichtigkeit des Fußgänger-/Straßenverkehrs beeinträchtigen können, nicht beseitigt,
24. entgegen § 11 Abs. 1 offenes Feuer entzündet oder unterhält, obwohl keine ständige Beaufsichtigung durch volljährige Personen besteht oder die Feuerstelle verlässt, ohne das Feuer und die Glut restlos gelöscht sind,

25. entgegen § 11 Abs. 2 stark ruß- oder rauchentwickelnde Stoffe, wie Dachpappe, Bitumen, Asphalt oder Gummi allein oder mit anderen Materialien verbrennt oder zum Entzünden des Feuers Benzin, Petroleum, leicht entzündliche oder explosionsgefährliche Stoffe oder Flüssigkeiten verwendet,
26. entgegen § 11 Abs. 3 Feuer zur Nachtzeit nicht auslöscht, ausgenommen in den hier eingerichteten Grillhütten,
27. entgegen § 12 Abs. 1 in Gewässern badet,
28. entgegen § 12 Abs. 2 Eissport auf gefrorenen Gewässern ausübt, obwohl keine Freigabe durch den Magistrat erfolgte.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 77 Abs. 2 HSOG mit einer Geldbuße bis zu € 5.000,-- geahndet werden.
- (3) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils gültigen Fassung findet Anwendung.
- (4) Verwaltungsbehörde im Sinne von § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist der Bürgermeister als örtliche Ordnungsbehörde.

§ 15 Vorrang anderer Rechtsvorschriften

Die Gefahrenabwehrverordnung gilt nicht für Tatbestände, die durch Bundes- oder Landesrecht abschließend geregelt sind.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Gefahrenabwehrverordnung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Obertshausen, den 23.10.2003

Der Magistrat der Stadt Obertshausen

gez. B. Roth

Bürgermeister

öffentlich bekannt gemacht: 06.11.2003